

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.11.2016

Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.09.2016 und am 03.11.2016 (Beitriffsbeschluss zur Ziffer 1 bis 7 des Tenors der Verfügung des Salzlandkreises vom 20.10.2016) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachung **Ausführungsanordnung**

In dem Flurbereinungsverfahren: Flurbereinungsverfahren Bernburg (A14)

Gemarkungen: **Güsten, Hohenerleben, Löbnitz, Rathmannsdorf, Brumby, Bernburg, Ilberstedt, Neugattersleben und Nienburg**

Landkreis: **Salzlandkreis**

Verf.-Nr.: **611/1-01-BBG087** AZ: **BBG 087**

wird hiermit nach §§ 61 und 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **12.12.2016, 0.00 Uhr** festgesetzt. Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit dieser nicht bereits mit der Besitzzeiweisung vom 08.01.2015 erfolgt ist.

Gründe:
Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 20.04.2016 und am 29.08.2016 bekannt gegeben worden. Der Plan ist unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-v.-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau / ab 48. Kalenderwoche Kühnauer Str. 161, 06848 Dessau-Roßlau zu richten.



Im Auftrag
Mende

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 21.06.2016 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.114,98 € auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2015 wurde durch die BDO Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Nach Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichtes sowie der Prüfung nach § 53 HGrG wurde der AbS GmbH der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht 2015 liegen vom 14.11. bis 25.11.2016 in den Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
bei der AbS GmbH, Wilhelm-Hellge-Str. 338, 39218 Schönebeck aus.
Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH
Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Betriebsausschuss Städtischer Bauhof Schönebeck hat in seiner Sitzung am 02.11.2016 den Beschluss-Nummer: 0364/2016 „Stundenverrechnungssätze ab 01.01.2017 für den Städtischen Bauhof Schönebeck“ gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0364/2016 Stundenverrechnungssätze ab 01.01.2017 für den Städtischen Bauhof Schönebeck

Der Betriebsausschuss beschließt die nachfolgend aufgeführten Stundenverrechnungssätze ab 01.01.2017 für den Städtischen Bauhof Schönebeck.

KST	Bezeichnung	bisheriger Verrechnungspreis	Verrechnungspreis ab 01.01.2017
120	Meisterbereich Straßenunterhaltung	39,10 €/Std.	41,20 €/Std.
220	Meisterbereich Garten- und Landschaftsbau	34,46 €/Std.	37,70 €/Std.
320	Sachgebiet Zentrale Dienste	38,88 €/Std.	40,20 €/Std.
130	Winterdienst inkl. Technik	91,26 €/Std.	95,56 €/Std.
	Fahrzeuge		
	Fahrzeuge mit einer Traglast bis 1 T	5,04 €/Std.	5,02 €/Std.
	Fahrzeuge mit einer Traglast bis 4 T	11,74 €/Std.	12,12 €/Std.
	Fahrzeuge mit einer Traglast bis 8 T	12,34 €/Std.	13,38 €/Std.
	Fahrzeug zur Papierkorbentleerung inkl. Aufsatz	4,00 €/Std.	4,16 €/Std.
	Mobilbagger	10,32 €/Std.	10,34 €/Std.
	Multicar/FUMO	15,60 €/Std.	17,14 €/Std.
	Radlader	17,02 €/Std.	17,38 €/Std.
	Steigerfahrzeug	11,10 €/Std.	11,24 €/Std.
	Mehrzweckgeräteträger	14,92 €/Std.	20,12 €/Std.
	Kehrmaschine (Einzeleinsätze z. B. Ölspur, Sonderreinigungen)	15,50 €/Std.	26,10 €/Std.
	Tandem-Anhänger	1,72 €/Std.	1,80 €/Std.
	Chemo-Anhänger	9,82 €/Std.	8,20 €/Std.
	Anhänger für Langmaterial	29,92 €/Std.	26,26 €/Std.
	Grüftebagger	13,60 €/Std.	13,62 €/Std.
	Straßenreinigung mit Kehrmaschine	0,0399 €/lfd.m	0,0438 €/lfd.m

Schönebeck (Elbe), 03.11.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	65.629.900,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	73.764.600,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.420.000,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.366.900,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	6.064.600,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.866.500,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	760.000,00 €

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 EUR, festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 6.435.100,00 EUR festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 11.484.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuerhebesätze sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	390 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6
Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO LSA wird auf 10.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag dann, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen übersteigt. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

- Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckensprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- Die Ansätze der internen Leistungsverrechnungen werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Auszahlungsansätzen. Zweckgebundene Mehrerträge und Einzahlungen bleiben hiervon unberührt.
- Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruch-

nahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereit gestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dies gilt auch für Anzahlungen auf Sonderposten und den damit zusammen hängenden Auszahlungen.
- Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.
- Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.
- In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind gebildete Haushaltsausgabereste bzw. Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.
- Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), 04.11.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme von 07.11.2016 bis 15.11.2016 im Rathaus (Zimmer 108), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 20.10.2016 zu den Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/17 und das Haushaltskonsolidierungskonzept folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von der Beanstandung des Beschlusses der Stadt Schönebeck (Elbe) 0323/2016 vom 08.09.2016 über die Haushaltssatzung für die Jahre 2016/2017 wird im Hinblick auf die Festsetzungen des Jahres 2016 abgesehen; im Hinblick auf die Festsetzungen des Jahres 2017 wird die Haushaltssatzung sowie das mit Beschluss Nr. 0319/2016 vom 08.09.2016 beschlossene Konsolidierungskonzept beanstandet.
2. Die Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 348.600 EUR wird versagt.
3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 6.435.100 EUR festgesetzt. Die Genehmigung für den gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtigen Teil i. H. v. 348.600 EUR wird erteilt.
4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist für das Haushaltsjahr 2017 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 12.495.400 EUR festgesetzt. Die Genehmigung der gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.307.100 EUR wird versagt.
5. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 13.000.000 EUR wird in Höhe von 11.484.000 EUR erteilt und in Höhe von 1.516.000 EUR versagt.
6. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 13.000.000 EUR wird versagt.
7. Es wird angeordnet, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen hat.
8. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1. dieser Verfügung wird angeordnet.

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den Beitritt zur kommunalrechtlichen Entscheidung des Salzlandkreises vom 20.10.2016 unter Ziffer 1 des Tenors, dass der Beschluss des Stadtrates vom 08.09.2016 über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/17 im Hinblick auf die Festsetzungen des Jahres 2017 beanstandet wird.
2. Der Stadtrat beschließt den Beitritt zu der im Bescheid des Salzlandkreises vom 20.10.2016 unter Ziffer 5 des Tenors erteilten Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 11.484.000,00 EUR.

Schönebeck (Elbe), 04.11.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.